

11.01.2019

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

### A Problem

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck sollen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Applikationen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter, wirksamer und nichtdiskriminierender Bedingungen, sollen Markthindernisse im europäischen Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür bilden die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines – WCAG 2.1“). Diese legen fest, wie Websites und deren Inhalte gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind.

Durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 werden neue internationale technische Standards sowie neue Instrumente zur Durchsetzung der Anforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit von Webseiten und sog. mobilen Anwendungen („Apps“) öffentlicher Stellen festgelegt.

Die Richtlinie ist bis spätestens zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen. Da der Entwurf des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausschließlich Regelungen für öffentliche Stellen des Bundes festsetzt, stehen die Länder in der Pflicht die Umsetzung im Land selbständig zu regeln.

Konkret ist die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) notwendig, um die neuen Instrumente und Reglementierungen gesetzlich zu verankern. Die konkrete Ausgestaltung der neu vorgesehenen Instrumente wird durch Durchführungsrechtsakte seitens der EU-Kommission festgelegt. Die EU hat sich die Ausgestaltung explizit vorbehalten.

Datum des Originals: 08.01.2019/Ausgegeben: 16.01.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die Durchführungsrechtsakte der Kommission gelten unmittelbar und bedürfen daher keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht. Allerdings ist im Nachgang zu der konkretisierenden Ausgestaltung seitens der Kommission die Anpassung der entsprechenden technischen Verordnung (BITV – Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik) notwendig.

## **B Lösung**

Aufgrund der EU- sowie bundesrechtlichen Vorgaben sieht der Gesetzesentwurf zur Änderung des BGG NRW folgende Änderungen vor:

1. Anpassung des Anwendungsbereichs des bisherigen § 10 BGG NRW an den Anwendungsbereich der Richtlinie,
2. Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentlichen Stellen,
3. Aufnahme einer Ausnahmeregelung vom Anwendungsbereich für Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche online-Verwaltungsfunktionen beziehen,
4. Regelung einer Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen, die ein elektronisches Kontaktformular und eine Verlinkung auf das Ombudsverfahren enthält,
5. Einrichtung einer Überwachungsstelle
6. Einrichtung einer Ombudsstelle,
7. Regelung einer Berichterstattungspflicht an das Land und darüber hinaus an den Bund zur Vorbereitung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission,
8. Erweiterung der Verordnungsermächtigung.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für Träger öffentlicher Belange bereits mit den bisher geltenden Regelungen die Verpflichtung bestand, Inhalte im Inter- und Intranet barrierefrei zu gestalten. Die zeitlichen Umsetzungsfristen für die bisher geltenden Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik sind spätestens mit dem 31.12.2008 abgelaufen. Die Streichung der Möglichkeit einer schrittweisen Umsetzung kann allerdings dazu führen, dass Anpassungen vorzeitig nötig werden. Dies wird allerdings durch die Regelung, dass bei Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung der neue Ausnahmetatbestand greifen kann, ausgeglichen. Hinzu kommt die Ausnahmeregelung in Bezug auf öffentliche Schulen und Ersatzschulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 10 V BGG NRW.

In den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird zudem davon ausgegangen, dass sich die Beschaffungskosten, die öffentliche Stellen und andere Akteure für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen aufbringen müssen, verringern, da der europäische Binnenmarkt für diese Produkte und Dienstleistungen gestärkt wird.

Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Arbeitsplätze von Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht werden keine neuen Pflichten geregelt, so dass in dieser Hinsicht auch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Neue Anforderungen ergeben sich aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 aber in den Bereichen Erklärung zur Barrierefreiheit und elektronisches Kontaktformular (§ 10b), Überwachungsstelle (§ 10 c) und das Ombudsverfahren (§ 10 d). Die entsprechende Aufwandskalkulation basiert, mangels zusätzlicher Daten, auf den Angaben des Bundes, unter Berücksichtigung des Mehraufwandes, der aufgrund der Größe des Landes Nordrhein-Westfalen sowie unter Berücksichtigung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen anfällt.

Im Einzelnen:

Der Erklärung zur Barrierefreiheit hat eine Bestandserhebung voranzugehen. Da diese Bestandserhebung allerdings auch zur umfassenden Erfüllung der bisherigen Vorschriften vorzunehmen ist, entstehen grundsätzlich keine neuen Kosten. Für die sich anschließende Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist im Schnitt von einem Aufwand von je 30 Minuten auszugehen. Dies verursacht bei einer Bearbeitung durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Kosten, die im Vergleich zur bisherigen Regelung für die Landesbehörden bei einer Gesamtbetrachtung aller be- und entlastenden Umstände als gering anzusehen sind.

Das in der Richtlinie vorgeschriebene elektronische Kontaktformular ist seitens der öffentlichen Stellen des Landes zu implementieren, zu pflegen und lässt zu bearbeitende Anfragen erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der zu beantwortenden Mitteilungen stark vom Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach Nutzung der betreffenden Seiten abhängt (hier ist bei einzelnen Ressorts, zum Beispiel dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, eher mit einem starken Interesse zu rechnen), aber auch vom Stand der Barrierefreiheit, der jeweils bereits erreicht wurde. Insgesamt wird für die öffentlichen Stellen des Landes mit rund 4 000 Anfragen jährlich gerechnet, die sich sehr unterschiedlich verteilen. Bei einer Bearbeitungsdauer von durchschnittlich einer Stunde im Dienst der Laufbahngruppe 2.1 entstehen in Nordrhein-Westfalen Kosten in Höhe von insgesamt rund 100 000 Euro jährlich. Die Kosten für die Implementierung und Pflege des Kontaktformulars sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

Die Durchführung des in der Richtlinie (EU) 2016/2102 geforderten Überwachungsverfahrens übernimmt eine neu einzurichtende Überwachungsstelle. Die Größe der Testzahlen hängt laut der Richtlinie von der Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten ab. Demnach ist nachzeitigem Stand zu erwarten, dass die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kommission jährlich rund 3200 Seiten mit einem Schnelltest zu prüfen haben wird und voraussichtlich 160 Seiten mittels umfangreicher Sachverständigenprüfungen. Der Bund hält diesbezüglich eine Quote von 10 Prozent der Prüfungen auf Bundesebene und 90 Prozent bei den Ländern, einschließlich der Kommunen, für sachgerecht. Demnach müssten nachzeitigem Stand 2880 Schnelltests und 144 Sachverständigenprüfungen seitens der Länder durchgeführt werden. Bei einer Verteilung, abhängig von der Bevölkerungszahl, ergeben sich für NRW, mit einem Bevölkerungsanteil von rund 21 %, 604 durchzuführende Schnelltests und 30 Sachverständigenprüfungen.

Hinzu kommen Überprüfungen von Websites und mobilen Anwendungen im Rahmen der Unterstützung der Ombudsstelle. Ergänzend sind Wiederholungsprüfungen zur Kontrolle, ob Mängel abgestellt wurden, durchzuführen. Für einen Schnelltest ist hierbei von einem Zeitaufwand von etwa 60 Minuten für Test und Report auszugehen, also insgesamt von rund 320 Arbeitsstunden. Für einen Sachverständigentest ist von einem Zeitaufwand von drei Tagen auszugehen, also insgesamt von rund 174 Stunden. Weiter sind Plausibilitätsprüfungen der

Erklärungen zur Barrierefreiheit vorzunehmen, für die insgesamt rund 96 Stunden veranschlagt werden. Im Rahmen der Beratung der Ombudsstelle als sachverständige Stelle wird von einem Bedarf an 1280 Stunden für Schnelltests ausgegangen und von 696 Stunden für Sachverständigenprüfungen. Hinzu kommt der Aufwand für eine Rückmeldung an die getesteten öffentlichen Stellen und eine erste Beratung zum weiteren Vorgehen. Der Aufwand hierfür beträgt geschätzt 4800 Stunden.

Die weitere Aufgabe der Überwachungsstelle liegt in der Berichterstattung. Diese dient der Erfüllung der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission, also der Erfüllung einer zwingenden europarechtlichen Vorgabe. Der Aufwand ist aufgrund noch ausstehender weiterer Ausgestaltungen und Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern derzeit noch nicht bezifferbar. Auf Basis der Angaben des Bundes entstehen für die Auswertung der Daten und die Erstellung des Berichts für Nordrhein-Westfalen ein Arbeitsaufwand von rund 134 Arbeitsstunden pro Bericht. Hinzu kommen allgemeine administrative Aufgaben und Kommunikationsaufwand der Überwachungsstelle.

Für die Einrichtung der Überwachungsstelle werden daher Personal- und Sachmittel benötigt. Der konkrete Umfang kann allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht näher beziffert werden. Da die Regelungen jedoch erst ab 23. September 2019 umgesetzt werden müssen und erst zu diesem Zeitpunkt das Überwachungsverfahren bzw. der Aufbau der Überwachungsstelle beginnen kann, fallen für das Haushaltsjahr 2019 nur geringe anteilige Kosten an. Zudem wächst der Aufgabenzuschnitt der Überwachungsstelle aufgrund der gestaffelten Anforderungen an Websites und mobilen Anwendungen sukzessive an.

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des in der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Ombudsverfahrens nach § 10d BGG NRW werden ebenfalls Personal- und Sachmittel benötigt. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches des BGG NRW sowie die auf den Webseiten einzufügende Verlinkung mit der Ombudsstelle ist von 1200 Verfahren pro Jahr auszugehen. Da die Regelungen jedoch ebenfalls erst im September 2019 umgesetzt werden müssen und erst zu diesem Zeitpunkt die ersten Eingaben an die Ombudsstelle eingereicht werden können, fallen für das Haushaltsjahr 2019 nur geringe anteilige Kosten an. Zudem wächst der Aufgabenzuschnitt der Ombudsstelle aufgrund der gestaffelten Anforderungen an Websites und mobilen Anwendungen sukzessive an. Die zur Durchführung des Ombudsverfahrens konkret erforderlichen Bedarfe können allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht näher beziffert werden.

Da die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Landesrecht verpflichtend ist, müssen die damit verbundenen Kosten finanziert werden. Die erst künftig konkret feststellbaren Bedarfe zur Umsetzung der Richtlinie unterliegen dem zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren.

## **E Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Änderungen der jeweiligen Artikel wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D verwiesen. Durch das Gesetz erfolgt keine Aufgabenübertragung oder Aufgabenänderung im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfolgt ohne über die EU-rechtlichen Vorgaben hinauszugehen.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus dieser Gesetzesänderung.

Jedoch sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, dahingehend zu erwarten, dass die erwartete Senkung der Kosten für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen auch im Privatsektor zu einer entsprechenden Preissenkung führt.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Behindertengleichstellungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

**J Befristung/Berichtspflicht**

Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3 GGO soll das Gesetz entfristet werden.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 10 die folgenden Angaben eingefügt:

- „§ 10a Öffentliche Stellen des Landes
- § 10b Erklärung zur Barrierefreiheit und elektronisches Kontaktformular
- § 10c Überwachung der Barrierefreiheit und Berichterstattung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)**

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich
- § 2 Verbot jeder Diskriminierung
- § 3 Angemessene Vorkehrungen
- § 4 Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei NRW
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Verbandsklage

##### Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr
- § 8 Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache
- § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

- § 10d Ombudsverfahren
- § 10e Verordnungsermächtigung“.

**Abschnitt 3**  
**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

- § 11 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung
- § 12 Aufgaben
- § 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

**Abschnitt 4**  
**Berichtspflichten**

- § 14 Berichte

- 2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 6**  
**Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage**

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Belange“ die Wörter „sowie im Fall von § 10 und § 10b gegen eine öffentlichen Stelle des Landes“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „10“ die Angabe „und § 10b“ eingefügt.

(1) Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage erheben wegen eines Verstoßes gegen

- 1. das Diskriminierungsverbot nach den §§ 2 und 3 und
- 2. die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach den §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter

Fälle sowie generell bei Fragen der Barrierefreiheit der Fall.

(3) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10  
Barrierefreie Informationstechnik**

(1) Die Träger öffentlicher Belange gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und Angebote technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

(2) Öffentliche Stellen des Landes gestalten Websites und mobile Anwendungen gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) im Internet sowie im Intranet barrierefrei, so dass sie von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können.

(3) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der gemäß § 10e zu erlassenden Verordnung. Soweit diese

**§ 10  
Barrierefreie Informationstechnik**

(1) Die Träger öffentlicher Belange gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und -Angebote schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

(2) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen.

Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(4) Von den Vorgaben zur Barrierefreiheit darf nur abgewichen werden, wenn und soweit die barrierefreie Gestaltung gemäß Absatz 2 für öffentliche Stellen des Landes einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.

(5) Die Regelungen in Absatz 2, § 10b sowie die Regelungen zum Überwachungs- und Ombudsverfahren gelten nicht für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Schulen und Ersatzschulen mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen. Wenn und soweit Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schulen sowie Ersatzschulen Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung sind, bleibt die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 unberührt.

(6) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.“

4. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10e eingefügt:

**„§ 10a  
Öffentliche Stellen des Landes**

- (1) Öffentliche Stellen des Landes sind
1. die Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen, soweit sie Verwaltungsfunktionen wahrnehmen, sowie
  2. sonstige öffentliche Stellen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, wenn sie dem Land Nordrhein-Westfalen gemäß Absatz 2 zuzurechnen sind.

(2) Dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnen sind öffentliche Stellen, wenn sie

1. überwiegend vom Land, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen öffentlicher Stellen des Landes finanziert werden,
2. hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen unterstehen oder
3. ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen öffentlicher Stellen des Landes ernannt worden sind.

(3) Dem Land Nordrhein-Westfalen sind ferner Vereinigungen zuzurechnen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 beteiligt ist, wenn sie

1. nicht über den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus tätig werden,
2. dem Land die absolute Mehrheit der Anteile gehört,
3. dem Land die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht oder
4. überwiegend vom Land finanziert werden.

Eine überwiegende Finanzierung durch das Land wird angenommen, wenn es mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

### **§ 10b**

#### **Erklärung zur Barrierefreiheit und elektronisches Kontaktformular**

(1) Die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Landes müssen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit nach Maßgabe der Festlegungen der Durchführungsrechtsakte der Kommission nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 enthalten

und diese in einem zugänglichen Format bereitstellen und veröffentlichen.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
  - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
  - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung und
  - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. ein unmittelbar zugängliches und barrierefrei gestaltetes elektronisches Kontaktformular (Feedback-Mechanismus), mit dem noch bestehende Barrieren gemeldet und die von der barrierefreien Gestaltung ausgenommenen Informationen angefordert werden können und aus dem die Kontaktangaben der zuständigen Stelle hervorgehen sowie
3. eine Verlinkung auf das in § 10d geregelte Ombudsverfahren sowie die Kontaktdaten der hierfür zuständigen Stelle.

(3) Die öffentliche Stelle des Landes ist verpflichtet, auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr auf Grund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu reagieren.

### **§ 10c Überwachung der Barrierefreiheit und Berichterstattung**

(1) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium richtet eine Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes ein. Die Art und Weise der Überwachung erfolgt nach

Maßgabe der Festlegungen der Durchführungsrechtsakte der Kommission nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

(2) Die Überwachungsstelle berichtet dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium über die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten. Die konkreten Modalitäten ergeben sich aus dem Durchführungsrechtsakt der Kommission nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2004 (GV. NRW. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Überwachungsstelle hat zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das Recht, von den öffentlichen Stellen des Landes die notwendigen Informationen einzufordern.

(4) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium berichtet der Überwachungsstelle des Bundes nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, alle drei Jahre über die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten sowie Informationen über die Nutzung des Ombudsverfahrens nach § 10d.

(5) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Tätigkeit der Überwachungsstelle informieren und die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert und eingesehen werden.

(6) Art und Form der Berichterstattung nach den Absätzen 2 und 4 richten sich nach den Anforderungen, die auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

#### **§ 10d Ombudsverfahren**

(1) Zur Gewährleistung einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß § 10 wird eine Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet. Diese ist für das Durchsetzungsverfahren im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig.

(2) Die Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik erstattet dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium alle drei Jahre, erstmalig zum 30. April 2021, Bericht über die Nutzung des Ombudsverfahrens.

#### **§ 10e Verordnungsermächtigung**

Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des § 10, die dabei anzuwendenden Standards und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards verbindlich anzuwenden sind,
2. die Arten und Bereiche sowie entsprechende Ausnahmen amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
3. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit

- sowie das elektronische Kontaktformular nach § 10b,
4. die konkrete Ausgestaltung der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit nach § 10c,
  5. die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Überwachungsstelle und des Überwachungsverfahrens nach § 10c,
  6. die Einrichtung der Ombudsstelle und die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Ombudsverfahrens nach § 10d sowie
  7. die Fristen zur Umsetzung der Anforderungen aus §§ 10a bis 10d.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeines

Öffentliche Stellen des Landes sind nach dem BGG NRW bereits umfassend zur Beachtung der Barrierefreiheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet. Die derzeitige Regelung zielt schon jetzt darauf ab, dass die Träger öffentlicher Belange schrittweise auch ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Inter- sowie im Intranet barrierefrei gestalten werden. Die mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 neu geschaffenen Regelungen zur umfassenden Sicherstellung der Durchsetzung der technischen Vorgaben zur Barrierefreiheit sind hingegen nicht unter die bisherigen gesetzlichen Regelungen zu subsumieren. Um das Landesrecht in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie zu bringen, wird somit eine Anpassung des BGG NRW erforderlich.

Dies betrifft zum einen den Anwendungsbereich der Richtlinie, der über die derzeit durch das BGG NRW verpflichteten Träger öffentlicher Belange hinausgeht. Die Richtlinie enthält die Vorgabe, dass öffentliche Stellen im Sinne der Definition der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.03.2014, S.65-242) zu betrachten sind.

Auch zu den Vorgaben einer verpflichtenden Erklärung zur Barrierefreiheit der Website oder mobilen Anwendungen mit elektronischen Kontaktformular für die Nutzerinnen und Nutzer, über Vorgaben eines wirksamen Ombudsverfahrens nach § 10d BGG NRW im Konfliktfall, bis hin zur nunmehr verpflichtenden regelmäßigen Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, sind entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen. Für die Aufgabe der Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen hinsichtlich der Einhaltung der technischen Vorgaben zur Barrierefreiheit soll eine Überwachungsstelle eingerichtet werden. Das Ombudsverfahren soll durch eine Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik vorgenommen werden.

Die bisherige Regelung zur Berichtspflicht ist an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzupassen. Eine Berichtspflicht der Kommunen an das Land muss neu aufgenommen werden, da in der Richtlinie eine Berichtspflicht der Länder an den Bund gefordert ist.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Begründung zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen

#### **Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 Nr.2)**

Der Anwendungsbereich der Verbandsklage wird durch die Änderung des § 6 Absatz 1 und Absatz 1 Nr. 2 auf Verstöße öffentlicher Stellen des Landes in Bezug auf die Erklärung zur Barrierefreiheit und das elektronische Kontaktformular nach § 10b erweitert.

#### **Zu Nummer 3**

### **§ 10**

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 beziehen sich auf Websites und mobile Anwendungen im Inter- sowie im Intranet. Zum Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen gehören nach den Erwägungsgründen der Richtlinie „textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie z. B. die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen“.

Da sich die bisherige Regelung im BGG NRW bezüglich barrierefreier Informationstechnik über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, auch auf zur Verfügung gestellte Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung bezieht, und durch die Umsetzung der Richtlinie nicht hinter den bisherigen Gesetzesstand zurückgefallen werden soll, wurde die ursprüngliche Regelung in § 10 Absatz 1 beibehalten und die Regelung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 in den nachfolgenden Absätzen getroffen. Die bisherige Regelung zur „schrittweisen“ Umsetzung wurde gestrichen, da die Umsetzungsfristen bereits abgelaufen sind.

Nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass öffentliche Stellen die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen berücksichtigen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten. Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nach der Richtlinie bis zum 23. September 2018 in Kraft zu setzen. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- auf Websites, die nach dem 23.09.2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23.09.2019,
- auf alle am 23.09.2018 bereits bestehenden Websites: ab dem 23.09.2020,
- auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23.06.2021.

Die Kommission überprüft die Anwendung der Richtlinie zum 23. Juni 2023.

Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Anwendung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit wurde im Absatz 2 keine zeitlich unbestimmte Formulierung getroffen.

Zur Klarstellung enthält Absatz 3 den Hinweis, dass die barrierefreie Gestaltung nach Maßgabe der Verordnung bzw. bei fehlenden Vorgaben nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

Absatz 4 enthält eine durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sicherzustellende Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für öffentliche Stellen des Landes nach § 10 Absatz 2. Das BGG NRW sah bislang grundsätzlich für Websites, die sich an die Öffentlichkeit richteten, keine derartigen Ausnahmen wegen unverhältnismäßiger Belastung vor. Die Regelung der Richtlinie steht nicht zur Disposition. Die Ausnahmeregelung ist eng auszulegen. Die öffentliche Stelle des Landes hat für die Frage des Vorliegens einer unverhältnismäßigen Belastung eine Abwägung vorzunehmen. Als Abwägungskriterien sind in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle sowie deren Kosten und Nutzen im Verhältnis zum Nutzen für Menschen mit Behinderungen vorgegeben. Diese Kriterien sind im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung bei der Abwägung durch die öffentliche Stelle zu berücksichtigen.

Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie ergibt sich, dass als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, nur Maßnahmen zu verstehen sind, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden, oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sollen nach den Erwägungsgründen nicht als berechtigte Gründe gelten. Ebenso wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie davon ausgegangen, dass es für die Nichtbeschaffung oder Nichtentwicklung von Softwaresystemen zur barrierefreien Verwaltung von Inhalten auf Websites und in mobilen Anwendungen keine berechtigten Gründe geben sollte, da genügende und empfohlene Techniken zur Verfügung stehen, damit diese Systeme die Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen.

Für Träger öffentlicher Belange scheidet für die nach den bisherigen Regelungen bereits barrierefrei bereitzustellenden Informationen im Regelfall ein Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung aus, soweit die nötigen Vorkehrungen zum Abbau von Barrieren bereits zu erfüllen waren.

Insbesondere für Einrichtungen des Privatrechts, die bislang nicht nach § 1 Absatz 2 BGG NRW verpflichtet waren, ihre Informationstechnik barrierefrei zu gestalten, kann die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung geboten sein. Betroffen sein können vor allem befristet geförderte Zuwendungsempfänger, soweit sie nicht über hinreichende finanzielle Ressourcen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Informationstechnik verfügen.

Darüber hinaus wurde von der in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie in den Anwendungsbereich nach Absatz 2 fallen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen. Diese Ausnahmeregelung soll öffentliche Stellen des Landes von bürokratischem Mehraufwand entlasten und orientiert sich gleichzeitig an der im Koalitionsvertrag des Landes gemachten Ausführungen zur engen Umsetzung von EU-Recht. Für öffentliche Schulen und Ersatzschulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als Träger öffentlicher Belange bleibt die Pflicht zur barrierefreien Informationstechnik gemäß Absatz 1 nach den anerkannten Regeln der Technik bestehen.

Zur Klarstellung ist in das Gesetz aufzunehmen, dass die Verpflichtung aus § 10 soweit möglich auch dann gilt, wenn öffentliche Stellen Inhalte und Informationen in sozialen Netzen (z.B. Facebook oder Twitter) verbreiten. Um Regelungslücken zu vermeiden wurde daher eine entsprechende Ergänzung in Absatz 6 aufgenommen. Die Vorschrift entspricht § 12 a Absatz 8 BGG des Bundes.

### § 10a

Der Anwendungsbereich des bisherigen § 10 BGG NRW ist an den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzupassen, da dieser über die derzeit durch das BGG NRW verpflichteten Träger öffentlicher Belange hinausgeht.

In Absatz 1 wird unter Nummer 1 der bisherige Anwendungsbereich des BGG NRW unter Verweis auf § 2 Inklusionsgrundsätzegesetz NRW (IGG NRW) beibehalten.

Die Regelung in § 2 Satz 2 des IGG NRW subsumiert die Gerichte sowie die Staatsanwaltschaften als Träger öffentlicher Belange, soweit sie Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen, unter den Anwendungsbereich des IGG. Die Pflege, Verarbeitung und Nutzung der Inhalte der Internetauftritte eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft gelten als Verwaltungstätigkeit iSd § 2 IGG NRW.

In Absatz 1 Nummer 2 wird der Anwendungsbereich in Bezug auf die Richtlinie erweitert. Diese macht in Artikel 3 Nummer 1 die Vorgabe, dass sich die Definition „öffentlicher Stellen“ nach der EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) richtet. Daher wird auf die Legaldefinition aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) verwiesen:

„Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind nach den Erwägungsgründen damit Websites und mobile Anwendungen von Trägern öffentlicher Stellen („public sector bodies“), auf allen staatlichen Ebenen. Einbezogen seien auch Verbände und Vereinigungen („NGO's“ / „associations“), vorausgesetzt diese gehen aus staatlichen, regionalen oder lokalen Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts hervor und bieten Dienste an, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

Ein direkter Verweis auf § 99 GWB, welcher die Anforderungen der EU-Vergaberechtsrichtlinie (2014/24/EU) umsetzt, war hierbei nicht zweckmäßig, da diese für Bund und Länder gilt. Die Merkmale aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) wurden, ergänzt um Merkmale, die eine Zuordnung zum Land ermöglichen, in die Regelung übernommen.

Zu sonstigen öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2101 können auch Einrichtungen des Privatrechts gehören, wenn sie dem Land zuzuordnen sind. Betroffen sein können u.a. Zuwendungsempfänger in der Rechtsform von Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder Vereinen.

Die Regelung sieht für den Fall der Vereinigungen unter Beteiligung öffentlicher Stellen nach Nummer 1 und Nummer 2 eine Abgrenzung des Adressatenkreises vor. Dies ist insbesondere für eine Abgrenzung von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene in dem Fall, dass Bund und Länder an Vereinigungen beteiligt sind, von Bedeutung.

### **§ 10b**

Die Regelung setzt eine Vorgabe aus Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, nach der auf jeder Website und mobilen Anwendung öffentlicher Stellen des Landes eine Erklärung zum Stand der Barrierefreiheit bereitzustellen ist. Diese hat Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind sowie eine Begründung für mögliche unzulängliche Barrierefreiheit zu benennen. Auf barrierefreie Alternativen ist wenn möglich hinzuweisen. Darüber hinaus ist ein elektronisches Kontaktformular zu installieren sowie eine Verlinkung auf das Ombudsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie herzustellen. Auf das Kontaktformular als auch auf das Ombudsverfahren ist in der Erklärung einzugehen. Das in Absatz 2 aufgenommene Erfordernis auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung eine Erklärung abzugeben, ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Auf Anliegen, die aufgrund des elektronischen Kontaktformulars übermittelt werden, haben die öffentlichen Stellen des Landes innerhalb einer angemessenen Frist zu reagieren. Die Länge der Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Beurteilung ist die Größe der Website oder mobilen Anwendung, die Größe und Kapazität der öffentlichen Stelle des Landes sowie Art und Umfang der Mängelanzeige zugrunde zu legen. Grundsätzlich ist eine Frist zwischen 2-6 Wochen als angemessen anzusehen. Ist eine abschließende Klärung innerhalb dieser Frist nicht möglich, übermittelt die öffentliche Stelle eine Zwischenmitteilung. Die Kommission hält hinsichtlich des elektronischen Kontaktformulars eine Antwort in jedem Fall für erforderlich.

Die konkrete Umsetzung ergibt sich aus dem Durchführungsrechtsakt mit Mustererklärung der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie. Dieser hat Verordnungscharakter, entfaltet also unmittelbare Wirkung. Auf den Durchführungsrechtsakt wird in den ergänzenden Regelungen im Rahmen der Anpassung der BITV NRW zu verweisen sein.

### **§ 10c**

Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht eine periodische Überwachung und Absatz 4 die Berichterstattung an die Kommission vor. Eine Festlegung der Überwachungsmethode auf Grundlage des unmittelbar geltenden Durchführungsrechtsaktes der Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie steht noch aus. Durch den neuen § 10c wird die Regierung verpflichtet, entsprechend dieser Vorgabe, eine Überwachungsstelle einzurichten. Diese übernimmt die Aufgaben der Überwachung als fachliche und unabhängige sachverständige Stelle.

Ferner unterstützt die Überwachungsstelle die Ombudsstelle nach § 10d mit dem notwendigen Sachverstand.

Die Regelung in § 10c Absatz 2 setzt die geforderte periodische Berichterstattung über die Ergebnisse der Überwachung einschließlich der Messdaten gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 um. Ausgerichtet an den Berichtspflichten des Bundes hat die Überwachungsstelle dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium alle drei Jahre zu berichten. Bezüglich Websites hat dies erstmalig zum 30.04.2021 zu erfolgen, bezüglich mobiler Anwendungen zum 30.01.2022. Die Fristregelung entspricht den Vorgaben aus Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Die in Absatz 3 formulierte Mitwirkungspflicht umfasst die Auskunftserteilung über gestellte Fragen, die Zurverfügungstellung notwendiger Daten sowie die Gewährleistung des Zutritts zu allen Diensträumen einschließlich des Zugriffs auf elektronische Dienste, um die effektive Ausübung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Aufgaben sicherzustellen.

In § 10c Absatz 4 wird die Berichtspflicht des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bund geregelt. Diese ist erforderlich, um eine einheitliche Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102, trotz des föderal aufgeteilten Umsetzungssystems, sicherzustellen.

Um zu gewährleisten, dass die Ombudsstelle die formulierten Aufgaben rechtmäßig wahrnimmt, wird dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium in Absatz 5 ein Aufsichts- und Kontrollrecht eingeräumt.

Die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung an die Kommission ergeben sich aus den Durchführungsrechtsakten der Kommission. Diese entfalten als Verordnung unmittelbare Wirkung. Dessen ungeachtet werden Anpassungen der BITV NRW, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweisen, nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen sein.

### **§ 10d**

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedstaaten ein angemessenes und wirksames Durchsetzungsverfahren, wie beispielsweise ein Ombudsverfahren, sicherzustellen. Dieser Verpflichtung kommt der Gesetzgeber durch die Einrichtung einer Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik nach. Die dort tätigen Mitarbeiter befassen sich mit Sachverhalten, die im Rahmen des Verfahrens nach § 10b Absatz 2 Nummer 3, an sie heran getragen werden. Sie sind in ihren fachlichen Entscheidungen im Rahmen des Ombudsverfahrens unabhängig.

Die Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik hat dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium über die Nutzung des Ombudsverfahrens nach § 10d zu berichten. Diese Anforderung ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der (EU) 2016/2102.

### **§ 10e**

Es handelt sich um eine Verschiebung und Ausweitung der bisher in § 10 Absatz 2 enthaltenen Verordnungsermächtigung.

Diese enthält die Befugnis, den Gestaltungsbereich der Barrierefreien Informationstechnik nach § 10 sowie die Ausgestaltung der Ausnahmen für bestimmte Websites, mobile Anwendungen und für bestimmte Inhalte, soweit die Richtlinie diese enthält, zu regeln. Weiter wurden die neu zu regelnden Bereiche der Erklärung zur Barrierefreiheit sowie des elektronischen Kontaktformulars, der Berichterstattung sowie des Überwachungsverfahrens ergänzt. Auch die konkrete Umsetzung der Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach

§ 10c, die Umsetzungsfristen sowie die Einrichtung der Ombudsstelle und Ausgestaltung des Ombudsverfahrens nach § 10d wurden in die Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Auf Grundlage der seitens der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte ist die BITV NRW, die auf diese Durchführungsrechtsakte verweist, nach Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen.

Mit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden hierfür die anzuwendenden Standards festgelegt, die sich grundsätzlich an den Kriterien der „Web-Content-Accessibility-Guidelines – WCAG 2.1“ orientieren. Die WCAG 2.1 sind bereits als ISO/IEC 40500 und EN 301 549 in die internationale bzw. europäische Normung eingeflossen. Da die EN zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch nicht als harmonisierte Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht war, werden in Artikel 6 der Richtlinie Vorgaben zur Konformitätsvermutung mit den Barrierefreiheitsanforderungen getroffen. Die Kommission ist nach Artikel 6 Absatz 2 außerdem ermächtigt, Durchführungsrechtsakte mit Verordnungscharakter zur Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen für Inhalte von mobilen Anwendungen zu erlassen, welche die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen und einen mit der EN 301 549 zumindest gleichwertigen Grad der Zugänglichkeit gewährleisten müssen.

## **Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.